

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1351

KR.Nr. K 0105/2026 (VWD)

Kleine Anfrage Thomas Studer (Die Mitte, Selzach): Kostenfolgen im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine hochansteckende Viruserkrankung, die für Wild- und Hausschweine meist tödlich endet. Die Verbreitung in Europa nimmt laufend zu und Fachleute vertreten die Meinung, es sei keine Frage ob, sondern nur wann die Seuche die Schweiz erreiche. Die für Menschen ungefährliche ASP hat eine sehr hohe Umweltresistenz und bleibt daher lange ansteckend. Bei einem Ausbruch der ASP gilt im Kerngebiet (Sperrzone II) grundsätzlich ein Betretungsverbot des Waldes (allenfalls der betroffenen offenen Landschaft), zumindest ein Verbot des Verlassens von Wegen. Es dürfen somit nur noch dringendste, nicht aufschiebbar Forstarbeiten durchgeführt werden, die Jagd ist untersagt, Freizeitaktivitäten im Wald sind ausserhalb von Wegen untersagt. Suchtrupps, insbesondere aus der Jägerschaft, kommen zum Einsatz. Die Sperrung eines Gebietes kann über einen längeren Zeitraum von ein bis zwei Jahren dauern. Der Veterinärdienst arbeitet mit Hochdruck an der Vorbereitung der Abläufe für den Seuchenfall und informiert laufend. Wenig thematisiert wurde bei Fachveranstaltungen, in Abhandlungen oder Merkblättern bisher die Entschädigungsfrage. Während für Schäden in der Landwirtschaft Versicherungslösungen vorhanden sind, welche diese in einem definierten Umfang decken und für die Mithilfe der Jägerschaft bei der Seuchenbekämpfung eine Leistungsvereinbarung geplant ist, fehlen derzeit Regelungen der Kostenfolge aus Nutzungsverboten oder Nutzungseinschränkungen für Waldbesitzer und Forstbetriebe.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer wird entschädigt und für welche Einbussen, Aufgaben, Auslagen?
2. Wie, worüber (Abgeltungssystem) und in welchem Umfang werden Verluste (inkl. Mehrauslagen und entgangenem Gewinn) durch Nutzungsverbote und/oder Nutzungseinschränkungen von Waldbesitzern und Forstbetrieben entschädigt?
3. Wie, worüber und in welchem Umfang werden Einbussen in der Landwirtschaft entschädigt, die nicht über die Tierseuchenkasse abgegolten werden (insbesondere Schäden durch nicht verwertbare Ernten, Ertragsausfälle der Tierhaltung und im Pflanzenbau, etc.)?
4. Wie, worüber und in welchem Umfang werden aus der Jägerschaft und anderen Bereichen rekrutierte Suchteams entschädigt (insbesondere auch für das Fernbleiben von ihrer Arbeitsstelle)?
5. Sind zusätzliche Mittel zu budgetieren, wenn ja, in welcher Höhe?
6. Welche Ausgaben und Entschädigungen im Zusammenhang mit ASP-Präventionsmassnahmen und Massnahmen im Seuchenfall übernimmt der Bund?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Da es sich bei der Afrikanischen Schweinepest um eine Tierseuche handelt, wird der Umgang mit ihr in erster Linie in der Tierseuchengesetzgebung geregelt. Zu prüfen sind in der Beantwortung das Vorhandensein von weiteren gesetzlichen Grundlagen in der Landwirtschafts-, Wald- und Jagdgesetzgebung.

Der Veterinärdienst vollzieht die Tierseuchengesetzgebung (Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 [TSG; SR 916.40]) sowie die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein bestehen zusätzlich Technische Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei einem Eintrag in die Wildschweinpopulation vom 10. September 2025 (nachfolgend TW).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wer wird entschädigt und für welche Einbussen, Aufgaben, Auslagen?

Für Entschädigungen im Zusammenhang mit der ASP bestehen nur in der Tierseuchengesetzgebung rechtliche Grundlagen.

Der Veterinärdienst stellt die Desinfektionsmittel für die Stalldesinfektion zur Verfügung (Art. 74 Abs. 3 TSV). Erforderliche Biosicherheitsmassnahmen in der Landwirtschaft sowie im Forst- und Jagdwesen liegen grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Betriebe beziehungsweise Akteure. Dies gilt ebenfalls für jagdliche Biosicherheitsmassnahmen. Sofern nicht genügend Personal zur Verfügung steht, hat das zuständige Gemeinwesen das notwendige Hilfspersonal für die Vornahme der amtlich angeordneten Desinfektion und Reinigung bereitzustellen (Art. 74 Abs. 4 TSV).

Notwendige Arbeiten, beispielsweise im Rahmen aktiver Kadaversuchen gemäss TW des BLV, werden – sofern durch die Kantonstierärztin angeordnet – als Tätigkeiten von Hilfskräften der Tierseuchenpolizei nach § 18 Absatz 1 der Verordnung über die Honorare und Entschädigungen im Bereich Tierseuchen und Tierschutz vom 23. Januar 1996 (VHTSS; BGS 926.712) mit 25 bis 35 Franken pro Stunde entschädigt. Heute wird im Kanton üblicherweise mit 35 Franken pro Stunde entschädigt.

Werden Nutztiere auf amtliche Anweisung getötet, entschädigt der Bund gemäss Artikel 98 TSV 90 % des Schätzwertes, dies unter Berücksichtigung der in Artikel 75 TSV festgelegten Höchstgrenzen.

Weitere Entschädigungen für verendete oder getötete Wildtiere sowie wirtschaftliche Einbussen oder Erwerbsausfälle sind in der Tierschutzgesetzgebung nicht vorgesehen. Weder in der eidgenössischen noch in der kantonalen Wald- und Jagdgesetzgebung besteht eine gesetzliche Grundlage zur Entschädigung von Einbussen für die Wahrnehmung von Aufgaben oder für Auslagen im Zusammenhang mit der ASP.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie, worüber (Abgeltungssystem) und in welchem Umfang werden Verluste (inkl. Mehrauslagen und entgangenem Gewinn) durch Nutzungsverbote und/oder Nutzungseinschränkungen von Waldbesitzern und Forstbetrieben entschädigt?

In den TW des BLV zur Bekämpfung der ASP wurden die Einschränkungen für die Waldbewirtschaftung festgelegt. Diese wurden auf das notwendige Minimum reduziert. Es bestehen hingegen keine rechtlichen Grundlagen für die Entschädigung von allfälligen Mehraufwänden oder Ertragsausfällen, welche durch Nutzungsverbote und/oder Nutzungseinschränkungen im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Wald entstehen (siehe Antwort zu Frage 1 in Ziffer 3.2.1).

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie, worüber und in welchem Umfang werden Einbussen in der Landwirtschaft entschädigt, die nicht über die Tierseuchenkasse abgegolten werden (insbesondere Schäden durch nicht verwertbare Ernten, Ertragsausfälle der Tierhaltung und im Pflanzenbau, etc.)?

Die in Artikel 156 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) vorgesehene Entschädigung von Eigentümerinnen und Eigentümern nach Billigkeit bezieht sich auf Artikel 153 LwG, welcher sich wiederum nur auf Schadorganismen, nicht aber auf Tierseuchen bezieht.

Für Tiere bestehen hingegen privatrechtliche Ausfallversicherungen. Bekannt ist insbesondere die Schweizer Hagelversicherung. Diese hält fest: «Die Tierseuchenversicherung für Schweine versichert die finanziellen Folgen beim Auftreten einer versicherten Krankheit beziehungsweise Tierseuche sowie der von der zuständigen Behörde oder Institution angeordneten Massnahmen.»

Für spezifische Erntemassnahmen im Pflanzenbau sehen die TW des BLV in Anhang 6 in klar definierten Fällen (langfristiger Aufenthalt von Wildschweinen, Vorhandensein von zwei oder mehr Kadavern, Kadaver im Erntegut) Entschädigungen durch die Kantone für Ernteauffälle in den Bereichen Mais, Ölsaaten, Getreide, Eiweisspflanzen und Leguminosen vor, sofern die Massnahmen von der Kantonstierärztin angeordnet wurden. Für die hievori zitierte Entschädigungsregelung in den TW des BLV, Anhang 6, fehlt bislang die notwendige gesetzliche Grundlage auf Bundes- und Kantonsebene.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie, worüber und in welchem Umfang werden aus der Jägerschaft und anderen Bereichen rekrutierte Suchteams entschädigt (insbesondere auch für das Fernbleiben von ihrer Arbeitsstelle)?

Arbeiten, welche als Hilfskräfte der Tierseuchenpolizei im Auftrag der Kantonstierärztin ausgeführt werden, werden gemäss VHTSS mit 25 bis 35 Franken pro Stunde entschädigt (siehe Antwort zu Frage 1 in Ziffer 3.2.1).

3.2.5 Zu Frage 5:

Sind zusätzliche Mittel zu budgetieren, wenn ja, in welcher Höhe?

Eine Tierseuche, deren Ausbruch zeitlich, aber auch in deren Intensität nicht vorhersehbar ist, lässt sich nur schwer im ordentlichen Budget abbilden. Entsprechend wären im Ereignisfall die erforderlichen Mittel über einen Nachtrags- und ggf. Zusatzkredit zu beantragen.

Als Anhaltspunkt für die Abschätzung der voraussichtlich bereit zu stellenden Mittel dient die Berechnung eines Nachbarkantons. Dieser rechnet im ersten Jahr eines ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen mit Personalkosten von über 2 Millionen Franken sowie Sachkosten von knapp 3 Millionen Franken. Im Kanton Solothurn wäre aufgrund der schweizweit einheitlichen Bekämpfungsmassnahmen mit vergleichbaren Kosten zu rechnen.

Aufgrund der geografischen Ausdehnung des Kantons Solothurn ist davon auszugehen, dass ein Teil der Seuchenbekämpfungsmassnahmen mit denjenigen der Nachbarkantone koordiniert werden müsste. Dazu fallen noch weitere Kosten an wie beispielsweise die wildschweinsichere Absperrung der Containment-Räume, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern.

Zur Reduktion der Kosten haben sich die kantonalen Veterinärdienste und Veterinärämter im Veterinärdienst Schweiz, vertreten durch die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT), zusammengeschlossen. Ziel ist insbesondere die Koordination von Sachaufwendungen sowie die Förderung einer solidarischen interkantonalen Unterstützung, um individuelle kantonale Vorsorgemassnahmen möglichst effizient zu gestalten.

3.2.6 Zu Frage 6:

Welche Ausgaben und Entschädigungen im Zusammenhang mit ASP-Präventionsmassnahmen und Massnahmen im Seuchenfall übernimmt der Bund?

Das BLV übernimmt gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen die Entschädigung von infolge der Seuche verendeten beziehungsweise getöteten Schweinen zu 90 % des Schätzwertes (siehe Antwort zu Frage 1 in Ziffer 3.2.1).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (6973)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Landwirtschaft
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)